

Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat

28. Mai 2024

Nr. 2024-350 R-362-11 Bericht und Antrag des Regierungsrats an den Landrat zum Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government (eGovG)

I. Zusammenfassung

Die Digitalisierung ist derzeit auf allen drei Staatsebenen ein zentrales Thema, das Behörden und Verwaltungen zu Anpassungen in den verschiedensten Bereichen zwingt.

Bund, Kantone und Gemeinden stehen vor der grossen Herausforderung, die Möglichkeiten der digitalen Transformation gezielt auszuschöpfen und Synergien so zu nutzen, dass sowohl kosten- wie auch sicherheitsmässig zeitgemässe Angebote bereitgestellt werden können. Damit dies gelingt, ist die Zusammenarbeit untereinander zu verstärken.

Auch der Kanton Uri ist mit ständig steigenden Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger wie auch der Wirtschaft an eine digitalisierte Verwaltung konfrontiert. So gibt es einerseits immer mehr Verwaltungsaufgaben und -prozesse, aber auch ganze Bereiche wie z. B. die Schule, die vermehrt digital abgewickelt werden müssen. Im verhältnismässig kleinen Kanton Uri lassen geringe Skaleneffekte den Einsatz von Soft- und Hardware immer teurer werden. Die Menge der Verwaltungsaufgaben, die mittels Software unterstützt werden müssen, nimmt laufend zu. Ebenso die Anforderungen an Informatik-sicherheit und Datenschutz sowie Compliance. Diese ansteigenden Anforderungen sind in einem kleinen Kanton und seinen Gemeinden kaum zu bewältigen und führen im Kanton Uri zu Personal-, Qualitäts- und Finanzengpässen beim Betrieb einer sicheren, leistungsfähigen Informatikumgebung. Erschwerend kommt hinzu, dass die personellen und finanziellen Möglichkeiten von Kanton, Gemeinden, Schulen und weiteren verwaltungsnahen Dienstleistern sehr unterschiedlich ausgeprägt sind.

Der Regierungsrat des Kantons Uri hat eine Digitalisierungsstrategie beschlossen. In dieser Strategie werden verschiedene Projekte vorgeschlagen, wie z. B. die gemeinsame Erstellung einer Informatik- und E-Government-Strategie für den Kanton Uri und die Urner Gemeinden, die Bündelung der Informatikressourcen und die Unterstützung der Schulen bei der Bereitstellung der benötigten digitalen Infrastruktur. Damit die digitale Transformation wirtschaftlich und kundenorientiert gestaltet werden kann, braucht es in der nächsten Zeit gemeinsame Anstrengungen von Kanton und Gemeinden. Es

muss im Kanton Uri eine gemeinsame Basisinfrastruktur für die verschiedensten E-Government-Bedürfnisse geschaffen werden. Nebst der Bereitstellung dieser Infrastruktur müssen verschiedene rechtliche Grundlagen angepasst werden, damit Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege mit den digitalen Möglichkeiten in Einklang stehen.

Zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Urner Gemeinden, der Volksschulen, den kantonalen Schulen und des Kantonsspitals wurde in einem umfassenden Projekt festgehalten, dass der digitale Wandel in Uri erfolgreicher unterstützt, eine leistungsfähige IT-Dienstleistung erbracht werden und das IT-Kostenwachstum vermindert werden können, wenn Kanton, Gemeinden und Schulen ihre Personal- und Sachressourcen im IT-Bereich in einer langfristig ausgerichteten Organisation bündeln und Verwaltungs-Kernaufgaben und deren IT-basierten Prozesse wie die Beschaffung von Hardware und den Einsatz von Software gemeinsam optimieren. Mit der Bündelung der Kräfte durch die Zentralisierung der Ressourcen sollen die (Dienst-)Leistungsqualität, die Professionalität, die Agilität und die (Kosten-)Effizienz gesteigert werden. Für die Erbringung der Dienstleistungen im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) sowie die Unterstützung von Kanton und Gemeinden soll ein gemeinsamer Informatikbetrieb gegründet werden.

Die vom Regierungsrat und dem Gemeindeverband initialisierte Projektgruppe hat nach Einzelgesprächen und Workshops als Ergebnis ihrer Arbeit eine Gesetzesvorlage für ein «Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government» (eGovG) und eine gemeinsame Informatik- und E-Government-Strategie erarbeitet. Im Grundsatz wird darin festgehalten, dass Kanton, Gemeinden und die Schulen zukünftig ihren IT-Grundbedarf bei einer neu zu gründenden paritätischen Informatikorganisation zu beziehen haben. Diese Organisation steht auch weiteren Dienstleistern im öffentlich-rechtlichen Sektor offen, dies allerdings auf freiwilliger Basis. Das eGovG bildet somit die Grundlage für eine gemeinsame Informatikorganisation («Uri Informatik AG»), deren Grundzüge in diesem Bericht beschrieben werden.

Im Rahmen einer breit angelegten Vernehmlassung gingen nebst konkreten Forderungen zahlreiche wertvolle Hinweise und Anmerkungen ein. Total gingen 53 Eingaben zur Vernehmlassung ein. Der Entwurf wurde insbesondere von den Gemeinden positiv aufgenommen. Kritisch fielen hingegen die Stellungnahmen der Parteien aus. Sie befürchteten insbesondere, dass der gemeinsame Informatikbetrieb allzu extensiv Dienstleistungen anbietet, was bestehende private Anbieter konkurrieren und sie allenfalls gar vom Markt verdrängen könnte. Dieser Befürchtung wurde entgegengewirkt, indem in der Vorlage stärker darauf eingegangen wird, dass der gemeinsame Informatikbetrieb für seine Leistungserbringung eigentlich eine Mischform von «selbermachen» und «einkaufen» anstrebt. Das heisst, dass er seine Dienstleistungen nur insoweit selbst erbringt, als sie durch die Privatwirtschaft nicht besser oder günstiger erbracht werden können. Folglich enthält das überarbeitete Gesetz - anders als die Vernehmlassungsvorlage - keinen Passus für die Erbringung «weiterer Leistungen» mehr. Der gemeinsame Informatikbetrieb ist nur im Grundbedarf und im Betrieb der Spezialapplikationen tätig, soweit diese rechtlich und tatsächlich selbst betrieben werden müssen (Art. 4); er darf keine darüberhinausgehenden Leistungen anbieten. Solche Leistungen verbleiben den privatwirtschaftlichen Anbietern vorbehalten. In diesem Sinn war von allen Vernehmlassungsteilnehmenden denn auch unbestritten, dass aufgrund der rasanten Entwicklungen im Informatikbereich Handlungsbedarf besteht und die Bündelung der Informatikressourcen von Kanton und Gemeinden sinnvoll und richtig ist.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben verschiedene Anregungen gemacht, die, soweit sie zweckdienlich erschienen, übernommen wurden.

Terminplan politische Entscheidungsfindungen

Pos	Aufgaben/Aktivitäten	Termine/Zeiträume
1	Vorbereitung Antrag an RR inkl. Beilagen	April 2024
2	Beschluss RR, Freigabe Unterlagen an Landrat	Juni 2024
3	1. Lesung im Landrat	28.08.2024
4	2. Lesung im Landrat	25.09.2024
5	Volksabstimmung	09.02.2025
6	Inkraftsetzungsbeschluss RR per 1.1.2026	April 2025
7	Organisationsaufbau Uri Informatik AG	Mai - Dezember 2025
8	Budgetprozess 2026 Kanton & Gemeinden neu	März - Dezember 2025
9	Start nach Neuorganisation	01.01.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Zusammenfassung	1
II.	Ausführlicher Bericht.....	4
1.	Ausgangslage	4
2.	Erläuterungen zum Projekt.....	5
2.1.	Vorgeschichte	5
2.2.	Auftrag.....	5
2.3.	Ziel.....	5
2.4.	Projektorganisation.....	6
2.5.	Methodik	7
3.	Informatik- und E-Government-Strategie 2024.....	7
4.	Informatik an den Schulen.....	8
5.	Uri Informatik AG	9
5.1.	Rahmenbedingungen	9
5.2.	Aufbau in mehreren Phasen	10
5.3.	Sourcing.....	10
5.4.	Leistungsangebot	11
5.5.	Organisation	11
5.6.	Kosten.....	14
5.6.1.	Initialkosten	14
5.6.2.	Betriebskosten	14
III.	Ergebnis der Vernehmlassung	15
6.	Neues Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government (eGovG)	15
IV.	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen	17
V.	Finanzielle und personelle Auswirkungen	28
VI.	Antrag.....	29

II. Ausführlicher Bericht

1. Ausgangslage

Mit der Bildung der Organisation «Digitale Verwaltung Schweiz» (DVS) fördern Bund und Kantone die Bereiche E-Government, Cybersicherheit (Sicherheitsverbund Schweiz [SVS] und das Bundesamt für Cybersicherheit [BACS]) sowie Digitale Transformation. Bund und Kantone sind gleichberechtigte Träger dieser Nachfolgeorganisation der Schweizerischen Informatik-Konferenz (SIK) und der E-Government-Fachgruppe. Auf Ebene Bund wird konsolidiert und es werden die personellen IT-Ressourcen massiv ausgebaut.

Die Erwartungen der Bürgerinnen und Bürger wie auch der Wirtschaft an eine digitalisierte Verwaltung steigen aktuell ständig an. So sind es einerseits immer mehr Verwaltungsaufgaben und -prozesse, andererseits aber auch ganze Bereiche wie z. B. die Schule, die vermehrt digital abgewickelt werden müssen. Im verhältnismässig kleinen Kanton Uri lassen geringe Skaleneffekte den Einsatz von Soft- und Hardware jedoch immer teurer werden. Die Menge der Verwaltungsaufgaben, welche mittels Software unterstützt werden müssen, nimmt laufend zu. Ebenso die Anforderungen an Informatik-sicherheit und Datenschutz sowie Compliance. Diese komplexen und ansteigenden Anforderungen sind in kleinen Strukturen kaum zu bewältigen und führen im Kanton Uri zu Personal- und Finanzengpässen sowie zu Qualitätseinbussen beim Betrieb einer sicheren zeitgemässen Informatikumgebung. Erschwerend kommt hinzu, dass die personellen und finanziellen Möglichkeiten von Kanton, Gemeinden, Schulen und weiteren verwaltungsnahen Dienstleistern sehr unterschiedlich ausgeprägt sind. Es gilt auch im Auge zu behalten, dass die notwendige fachliche Kompetenz zur Bewältigung der IKT- und Sicherheitsanforderungen stellenweise nicht mehr gewährleistet werden kann. Die daraus entstehenden erheblichen politischen Risiken sind nicht zu unterschätzen.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Erarbeitung seiner Digitalisierungsstrategie festgehalten, wie er den digitalen Wandel in Uri anstossen, begleiten und beeinflussen kann. Eine leistungsfähige Informatikorganisation ist ein entscheidender Erfolgsfaktor. In der Digitalisierungsstrategie vom 5. November 2020 hat er deshalb unter anderem mit dem Projekt B3b «Bündelung der Informatikzentren» festgehalten, dass seine Digitalisierungsbemühungen erfolgreicher unterstützt werden können, wenn Kanton und Gemeinden ihre Personal- und Sachressourcen im IT-Bereich in einer noch zu erarbeitenden und langfristig ausgerichteten Organisation gemeinsam bündeln und Verwaltungs-Kernaufgaben und deren IT-basierten Prozesse, die Beschaffung von Hardware und den Einsatz von Software gemeinsam optimieren. Damit sollen günstige Voraussetzungen geschaffen werden, dass den Verwaltungen auf beiden Urner Staatsebenen eine gleichermaßen leistungsfähige und günstige Informatikdienstleistung zur Verfügung steht. Weiter hält der Regierungsrat in seiner Digitalisierungsstrategie in zwei weiteren Projekten fest, dass sich der Kanton Uri und die Gemeinden für den digitalen Wandel auch auf der gesetzgeberischen Ebene formell festlegen sollen (Projekt B3a «Der Kanton Uri erstellt gemeinsam mit den Urner Gemeinden eine Informatik- und E-Government-Strategie Uri») und dass die Schulen auf breiter Front digitalisiert werden sollen (Projekt E1c «Wir fördern die Schulen bei der Bereitstellung der erforderlichen, digitalen Infrastruktur»).

Insgesamt bilden diese drei Projekte die Grundidee zur Bündelung der Informatikressourcen auf bei-

den Staatsebenen in einer neu zu gründenden Informatikorganisation. Diese Organisation und weitere Aspekte der Digitalisierung sollen im neuen eGovG festgehalten werden.

2. Erläuterungen zum Projekt

2.1. Vorgeschichte

Erste Gespräche wurden einerseits mit Vertretern des Rechenzentrums Altdorf (RZA) geführt, das bereits heute den Informatikbetrieb von sieben Gemeinden (Altdorf, Attinghausen, Bürglen, Flüelen, Schattdorf, Seedorf, Sisikon) sicherstellt, und andererseits mit dem Amt für Informatik (Afi), das heute den Informatikbetrieb für die kantonale Verwaltung, die Pensionskasse, die Urner Gerichte, das Amt für Betrieb Nationalstrassen (AfBN), das Schwerverkehrszentrum (SVZ) und elf Gemeinden (Andermatt, Erstfeld, Gurtellen, Göschenen, Hospental, Isenthal, Realp, Seelisberg, Spiringen, Unterschächen, Wassen) betreibt. Diese Gespräche führten zum Beschluss, das Projekt zu initialisieren.

An einer öffentlichen durch den Kanton und den Urner Gemeindeverband organisierten Informationsveranstaltung am 29. März 2021 wurden über das gemeinsame Vorhaben informiert und erste Lösungswege skizziert. Als möglicher Lösungsansatz wurde ein ähnliches bereits umgesetztes Vorhaben im Kanton Appenzell-Ausserrhoden vorgestellt. Eine im Anschluss auf die Veranstaltung durchgeführte Vernehmlassung führte zu durchwegs positiven Rückmeldungen.

2.2. Auftrag

Ergebnisoffen, aber am Beispiel bestehender Zusammenarbeitsprojekte (z. B. Appenzell-Ausserrhoden, Nid-/Obwalden oder Glarus) orientierend, soll geprüft werden, ob und wie eine gemeinsame Organisation geschaffen werden kann, die für die kantonale Verwaltung und die Urner Gemeinden Informatikdienstleistungen aus einer Hand anbietet. Die Strategie, Eigentumsverhältnisse, Kosten und Aufgaben dieser neuen Organisation sollen von Kanton und Gemeinden gleichberechtigt mitbestimmt und mitgetragen werden.

2.3. Ziel

Das Ziel dieser Organisation soll sein, mittels Synergieeffekten und besserer Qualität die Effektivität der IT im öffentlichen Sektor zu steigern. Dieses Synergiepotenzial wird sich beispielsweise zeigen:

- in der gemeinsamen Deckung des IT-Grundbedarfs wie die technische Basisinfrastruktur (Rechenzentren, Netzwerk, Server, Storage) und Standardanwendungen;
- in der gemeinsamen Beschaffung von Hard- und Software, da jede Organisationseinheit für sich allein keine oder nur geringe Skaleneffekte erreicht;
- in möglichst einheitlichen medienbruchfreien Prozessen über alle Ebenen (von der Datenerstellung/-bearbeitung und -speicherung bis hin zur elektronischen Langzeit-Archivierung);
- im gemeinsamen Vorgehen im Hinblick auf die steigende Komplexität und Vernetzung der IT-Landschaften, die zunehmende Bedeutung von Cloud Computing, die gewünschte Agilität, die Masse/Raffinesse der Cyberattacken sowie die steigenden Compliance-Anforderungen, das neue revidierte Datenschutzgesetz und

- in der gemeinsamen Festlegung von Sicherheitsvorkehrungen gegen Angriffe von aussen. Alles Herausforderungen, die sich heute dezentral mit den bestehenden Ressourcen nur schwer bewältigen lassen. Um eine genügende Verbindlichkeit zu schaffen, wird für die beteiligten Organisationen im Gesetz ein Anschlusszwang für den Grundbedarf statuiert (vgl. Art. 4). Durch die Bündelung der Ressourcen und einer gesetzlich geregelten Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden soll der erwartete Anstieg von Personal- und Sachaufwand abgeflacht werden.

2.4. Projektorganisation

Im Herbst 2021 wurde eine umfangreiche Projektorganisation zusammengestellt und dabei die große Bedeutung dieses Vorhabens berücksichtigt. Vertreter von Kanton, Gemeinden, Schulen und dem Kantonsspital arbeiten gemeinsam daran, dieses Vorhaben weiter voranzubringen. Sie besteht aus:

dem Projektleitungsausschuss (PLA):

- Janett Urs Landammann, Vorsteher der FD
- Arnold Christian Regierungsrat, Vorsteher der GSUD
- Ziegler Pascal Gemeindepräsident Altdorf
- Feubli Andreas Gemeindepräsident Flüelen
- Dittli Adrian Gemeindeschreiber Isenthal
- Meyer Andi Gesamtschulleiter Altdorf
- Frösch Markus Standeskanzlei, Leiter Abteilung Organisation
- Mattli Christian Generalsekretär der BKD
- Frei Köbi ehem. Regierungsrat Kanton AR
- Welle Robert Geschäftsführer prolan systems ag, Projektleiter
- Aschwanden Werner Vorsteher Afl

der Arbeitsgruppe:

- Janett Urs Landammann, Vorsteher der FD
- Welle Robert Geschäftsführer prolan systems ag, Projektleiter
- Frei Köbi ehem. Regierungsrat Kanton AR
- Aschwanden Werner Vorsteher Afl
- Frösch Markus Standeskanzlei, Leiter Abteilung Organisation
- Zberg Ueli Wissenschaftlicher Mitarbeiter BKD Volksschulen
- Würsten Daniel Leiter Stv. RZA
- Arnold Erich Gemeindegassier Bürglen
- Tresch Thomas Gemeinderat Attinghausen (bis Ende 2022)
- Dittli Adrian Gemeindeschreiber Isenthal
- Hauser Fabian Prorektor/Leiter IKT Kantonale Mittelschule Uri
- Stadler Christine Rektorin Berufs- und Weiterbildungszentrum Uri
- Christen Markus Gemeindegassier Altdorf
- Schuler Christian Gemeindegassier Erstfeld
- Mazzolini-Regli Carolin Gemeindeschreiberin Göschenen
- Gmür Orlando Gemeindegassier Seedorf

- Imholz Alain Gemeindeschreiber Unterschächen
- Stadler-Estermann Sibylle Gemeindeskassiererin Wassen
- Gisler Adrian Kantonsspital Uri
- Truttmann Martin Gemeindeschreiber Seelisberg
- Briker Priska Gemeindebausekretärin Attinghausen
- Meyer Andi Gesamtschulleiter Altdorf
- Zraggen Stefan Lisag AG

2.5. Methodik

Die Arbeitsgruppe diskutierte und erarbeitete an drei Workshops die gemeinsame Informatik- und E-Government-Strategie sowie das «Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government». Im PLA wurden die wichtigen Grundsatzfragen diskutiert und beantwortet (beispielsweise die Rechtsform der zu gründenden Informatikorganisation, die nötige finanzielle Ausstattung, der abzudeckende Grundbedarf und die Grundsätze für die Kostenverrechnung).

Vorgängig und parallel zu den Workshops und Sitzungen wurden Interviews mit allen am Projekt Beteiligten durchgeführt. Die Besprechungsergebnisse wurden in die Entwürfe der Strategie und des Gesetzes integriert.

Das Projekt wurde zudem in verschiedenen grösseren Gremien vorgestellt, so z. B. im Erziehungsrat, im Mittelschulrat, in der Schulkommission des bwz uri, im Spitalrat und der Organisation der Vereinigten Schulleiterinnen und Schulleiter (VSL).

Die wichtigsten Ergebnisse der Projektarbeit werden in den folgenden Abschnitten kurz zusammengefasst.

3. Informatik- und E-Government-Strategie 2024

Das Projektteam erarbeitete in einem ersten Schritt die zukünftige Informatik- und E-Government-Strategie für die Jahre 2024 bis 2028.

Die Strategie definiert nebst der Vision die Leitlinien, Ziele und Handlungsfelder für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie für die Weiterentwicklung von E-Government-Dienstleistungen; sie berücksichtigt dabei die Bedürfnisse von Kanton und Gemeinden sowie der Bevölkerung und der Wirtschaft. Sie gilt gleichermaßen für die kantonale Verwaltung (inklusive kantonale Schulen und Gerichte) wie auch für sämtliche Gemeinden¹. Betreffend alle Schulen und die Pensionskasse gilt sie in Bezug auf den Grundbedarf. Die Strategie ist für einen Zeitraum von fünf Jahren (2024 bis 2028) ausgelegt, soll aber angepasst werden, wenn dies der rasche Wandel im IKT-Umfeld oder die veränderten Bedürfnisse verlangen. Auch für den Einsatz der Informatik an den Schulen aller Stufen werden mit einheitlichen, sicheren und leistungsfähigen Grundlagen optimale Voraussetzungen geschaffen, ohne den Freiraum im pädagogischen Bereich unnötig einzuschränken.

¹ Der Begriff «Gemeinde» meint gleichermaßen politische Gemeinden und Schulgemeinden.

Kanton und Gemeinden arbeiten in den Bereichen Informatik und E-Government eng zusammen. Basis ist ein partnerschaftliches paritätisches Modell. Die Informatikressourcen von Kanton und Gemeinden werden soweit als möglich gebündelt und im gemeinsamen Informatikbetrieb Uri Informatik AG zusammengefasst. Dieser gemeinsame Informatikbetrieb deckt den gesamten Informatik-Grundbedarf von Kanton und Gemeinden. Zudem soll er Fachkräfte ausbilden und damit dem zunehmenden Fachkräftemangel entgegenwirken. Für die periodische Aktualisierung der Informatik- und E-Government-Strategie wird zukünftig eine Informatikstrategie-Kommission (ISK) eingesetzt. Sie erarbeitet basierend auf der Strategie auch eine rollende Mittelfristplanung. Die ISK prüft zudem Projektanträge auf Konformität mit der geltenden Informatik- und E-Government-Strategie. Die ISK hat ausschliesslich beratende und planerische Funktion und bereitet die Entscheide der zuständigen Instanzen vor.

Die Digitalisierung einzelner Aufgaben soll grundsätzlich nicht zum Selbstzweck geschehen, sondern immer auch die Vor- und Nachteile im Auge behalten. Digitalisiert wird nur, wenn für die Bürgerinnen und Bürger und die Verwaltung der Mehrwert überwiegt. Ausgehend von diesem Grundsatz soll die Vision 2028 (bis im Jahr 2028) umgesetzt werden:

- Die Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien werden genutzt, um die Effizienz, Wirkung, Transparenz, Leistungsqualität und insgesamt die Wirtschaftlichkeit des staatlichen Handelns zu verbessern.
- Digitale Arbeitsabläufe haben Priorität: Auf kantonaler und kommunaler Ebene werden alle wichtigen Verwaltungsprozesse optimal mit Informatikmitteln unterstützt und digital abgewickelt; der Einsatz von Papier wird konsequent abgebaut.
- Die digitalen Angebote müssen derart ausgestaltet sein, dass sie für die potenziellen Benutzerinnen und Benutzer automatisch zur ersten Wahl werden.
- Bevölkerung und Wirtschaft nutzen die angebotenen E-Government-Services für alle wichtigen Geschäfte. Dabei können alle relevanten Daten ohne Mehrfacherfassungen und Medienbrüche erhoben und genutzt werden.
- Auch für den Einsatz der Informatik an den Schulen aller Stufen werden mit einheitlichen, sicheren und leistungsfähigen Grundlagen optimale Voraussetzungen geschaffen, ohne den Freiraum im pädagogischen Bereich unnötig einzuschränken.
- Im Rahmen der Digitalisierung darf es nicht zu Diskriminierungen kommen; niemand darf als Folge der Digitalisierung ausgegrenzt werden. Die potenziellen Benutzerinnen und Benutzer sollen mit geeigneten Massnahmen gezielt befähigt werden, die digitalen Services optimal zu nutzen.
- Die drei Staatsebenen Bund, Kantone und Gemeinden tauschen Daten- und Informationen untereinander grösstenteils in digitaler Form aus.

Die Strategie im gesamten Wortlaut ist diesem Bericht als Anhang (Beilage 2) beigelegt.

4. Informatik an den Schulen

Die Urner Schulen aller Stufen betreiben derzeit eigene IKT-Infrastrukturen (Netzwerke, Internet-Anschlüsse, Server, Backup-Einrichtungen, Notebooks, Tablets usw.). Cloud Computing spielt in der Regel eine wesentliche Rolle. Die Schulen haben heute auch eigene individuelle Sicherheitskonzepte.

Die IT in den Schulen wird hauptsächlich von Lehrpersonen, im bzw. von der Kantonalen Mittelschule Uri auch von Fachleuten betrieben. Nicht selten ziehen die Schulen auch externe Unterstützung bei.

Die Lösungen sind demnach individuell pro Schulgemeinde/Schulstufe/Schule entwickelt und sind damit zwangsläufig heterogen.

Zukünftig soll standardisiert werden, was von allen Schulen im Kanton und in den Gemeinden in gleicher Weise benötigt wird (beispielsweise Netzwerke, leistungsfähige Internet-Zugänge u. a. m.). Für alle Schulen sollen Performance, Verfügbarkeit, gute Support-Qualität und Sicherheit gleichermaßen gewährleistet sein (beispielsweise durch einheitliche Identifikations-, Zugangs- und umfassende Sicherheitskonzepte u. a. m.). Auch für die Schulverwaltung sollen pro Schulstufe einheitliche Lösungen eingesetzt werden.

Hingegen sollen die Schulen im pädagogischen Bereich weiterhin volle Autonomie geniessen (beispielsweise durch die freie Gerätewahl und die freie Auswahl der pädagogischen Applikationen).

Service und Support sollen in Zukunft gleichermaßen für alle Schulen durch die Uri Informatik AG erbracht werden; diese betreibt zu diesem Zweck ein leistungsfähiges zentrales Service Desk. Bei Bedarf (z. B. in den grossen kantonalen Schulen) können auch weiterhin Supporter vor Ort eingesetzt werden. Für die Anpassung der Informatik in den beiden kantonalen Schulen ist eine Übergangsfrist von längstens acht Jahren (vgl. Art. 25) vorgesehen. Bewährte Zusammenarbeitsformen mit privaten Anbietern können unter Berücksichtigung der strategischen Vorgaben (gemeinsame Informatik- und E-Government-Strategie) so fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Für Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler ändert sich im pädagogischen Bereich des Schulbetriebs dadurch nichts. Sie arbeiten weiterhin mit den genau gleichen Mitteln nach Vorgabe der Schule. Die Lehrpersonen können sich voll und ganz auf ihre angestammte Aufgabe konzentrieren. Für Schülerinnen und Schüler entsteht im Bereich der Informatik Chancengleichheit.

5. Uri Informatik AG

5.1. Rahmenbedingungen

Kanton und Gemeinden gründen eine gemeinsame nicht gewinnorientierte Organisation mit dem Namen **Uri Informatik AG**; diese deckt den gesamten Informatik-Grundbedarf ab und bietet darüber hinaus bei Bedarf zusätzliche Dienstleistungen an. Dabei handelt es sich um eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft, die auf öffentlichem kantonalem Recht basiert. Kanton und Gemeinden sind mit je 50 Prozent des Aktienkapitals an der Unternehmung beteiligt.

Die strategische Unternehmensführung obliegt dem Verwaltungsrat, die operative Geschäftsführung der Geschäftsleitung.

5.2. Aufbau in mehreren Phasen

Die Gründung der Uri Informatik AG ist nach einer erfolgreichen Volksabstimmung für 2025 geplant, das Gesetz soll per 1. Januar 2026 in Kraft treten. Im Jahr 2025 werden auch verschiedene organisatorische und personelle Entscheidungen (u. a. Wahl Verwaltungsrat, Anstellung Geschäftsführung) getroffen und umgesetzt. So kann der Betrieb ab der formellen Inkraftsetzung des Gesetzes seinen Betrieb aufnehmen. Der Aufbau soll in mehreren Phasen erfolgen:

- 2026/27 Integration kantonale und kommunale Verwaltungen
- 2028/29 Integration Volksschulen
- ab 2030 Möglichkeit zur freiwilligen Integration weiterer öffentlicher Institutionen wie z. B. das Kantonsspital Uri, Alters- und Pflegeheime
- spätestens bis 2033 Integration kantonale Schulen (Kantonale Mittelschule Uri und bwz uri)

Mit diesem phasenweisen Vorgehen sollen für alle Beteiligten ausreichende Planungssicherheit geschaffen und der Schutz der bereits getätigten Investitionen in IKT-Infrastruktur gewährleistet werden.

5.3. Sourcing

Die zentrale Frage für die neue Organisation wird sein, welche Dienstleistungen sie selbst erbringt und welche sie hinzukaufen wird. Der Grundsatz von «selbermachen» oder «einkaufen» soll den Aufbau und Betrieb der Organisation dauerhaft prägen. So sollen Dienstleistungen nur insoweit selbst erbracht werden, wenn dies die Privatwirtschaft nicht besser oder günstiger erbringen kann oder wenn für das Selbermachen eine gesetzliche oder sachliche Notwendigkeit besteht.

Aus rechtlichen und politischen Gründen steht ein vollständiges Outsourcing der gesamten IKT-Infrastruktur vorläufig aber nicht im Vordergrund, da dies in der Gesamtheit zu einem Kontrollverlust über Systeme und Daten oder der Verlust der Nähe zu den Kundinnen und Kunden führen kann. Hingegen sind verschiedene Zwischen- oder Mischformen im Zusammenspiel mit der Privatwirtschaft denkbar.

Naheliegend wird das Auslagern von Services in die Cloud sein, dort wo dies aus Sicht der Sicherheit und des Datenschutzes verantwortet werden kann und wo sich wirtschaftliche und/oder prozessuale Vorteile bieten. Es werden wohl aber auf mittlere Sicht weiterhin eigene Rechenzentren zu betreiben sein. Ein komplettes Outsourcing der Rechenzentren wäre nämlich nur dann sinnvoll, wenn die gesamte Infrastruktur für sämtliche Applikationen konsequent und vollständig ausgelagert würde, also auch für die Applikationen (und Daten) der Einwohnerkontrolle, der Justiz, der Gerichte, der Polizei, des Steueramts usw., was rechtlich nicht unbestritten wäre. Würde man also nur einen Teil der Ressourcen auslagern, müssten weiterhin eigene Rechenzentren betrieben werden und es würde die Komplexität zunehmen, die das Gesamtkonstrukt höchstwahrscheinlich verteuern würde. Zweifellos wird aber bereits das Zusammenlegen der heute insgesamt vier Rechenzentren des Afl und des RZA auf zwei Standorte aber bereits Synergieeffekte bringen können.

Auf den Zeitpunkt der Gründung hin ist eine vollständige Auslagerung der IKT-Infrastruktur aus zeitlichen Gründen ohnehin nicht möglich. Auf mittlere Sicht soll die Uri Informatik AG aber bestrebt sein, nur noch das selber machen,

- was aus Gründen der Sicherheit und/oder des Datenschutzes nicht ausgelagert werden soll bzw. darf und
- was sie besser und/oder kostengünstiger kann als externe Anbieter.

Die Uri Informatik AG untersteht - wie bisher das Afl und das RZA - dem Submissionsrecht (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen [IVöB; RB 3.3111]). Dieses zielt gerade darauf ab, unter privaten Anbietenden den günstigsten Preis zu ermitteln und dadurch für den optimalen Einsatz des Steuerfrankens zu sorgen. Selbstverständlich gilt es - sofern zulässig - weiterhin Urner Unternehmen zu berücksichtigen.

Fazit: Es wird eine Mischform von «selbermachen» und «einkaufen» angestrebt, und dies als Daueraufgabe.

5.4. Leistungsangebot

Die Beschaffung und der Betrieb von IT-Infrastruktur erfolgen gemeinsam, damit Skaleneffekte genutzt werden können. Durch die Skaleneffekte kann das IT-Kostenwachstum vermindert werden.

Die Uri Informatik AG baut eine optimale, sichere Netzinfrastruktur auf, mit der sie die Gemeindeverwaltungen, die kantonale Verwaltung und gegebenenfalls weitere Leistungsbezüger aus dem öffentlich-rechtlichen Umfeld anbinden kann.

Einheitliche Identifikations- und Zugangskonzepte für Mitarbeitende werden aufgebaut. Mit Awareness-Kampagnen werden Informationssicherheit und Datenschutz gefördert.

Anwendungen, Prozesse und Systeme werden soweit als möglich standardisiert.

Der IT-Service und Support werden durch einen zentralen Servicedesk als Single Point Of Contact (SPOC) erbracht. Entsprechend den Bedürfnissen wird der Support entweder zentral oder durch Supporter vor Ort erbracht.

Für alle Schulen werden die gleichen Voraussetzungen geschaffen bzw. die gleichen Leistungen erbracht. Dadurch entsteht Chancengleichheit für alle Schülerinnen und Schüler. Die Schulen kommen nur für diejenigen Leistungen auf, welche sie beziehen.

Ein Servicekatalog als systematische Basis wird aufgebaut mit kostendeckenden transparenten Preisen.

5.5. Organisation

Die Uri Informatik AG soll ab dem 1. Januar 2026 den Betrieb aufnehmen. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle Mitarbeitenden des Afl und des RZA in die neue Organisation überführt; es handelt sich

dabei um insgesamt 14 Stellen sowie zwei Auszubildende.

Damit die neue Organisation für die Bewältigung der ihr zugedachten Aufgaben über genügend personelle Ressourcen verfügt, muss der Personalbestand in den ersten Betriebsjahren kontinuierlich aufgestockt werden.

Die Stellenzahlen dürften sich nach heutigem Stand wie folgt entwickeln:

- per 1. Januar 2026: total 15 FTE (Full Time Equivalent; Vollzeitäquivalent) (und Lernende),
- per 1. Januar 2027: total 18 FTE (und Lernende),
- per 1. Januar 2028: total 22 FTE (und Lernende),
- per 1. Januar 2029: total 25 FTE (und Lernende),

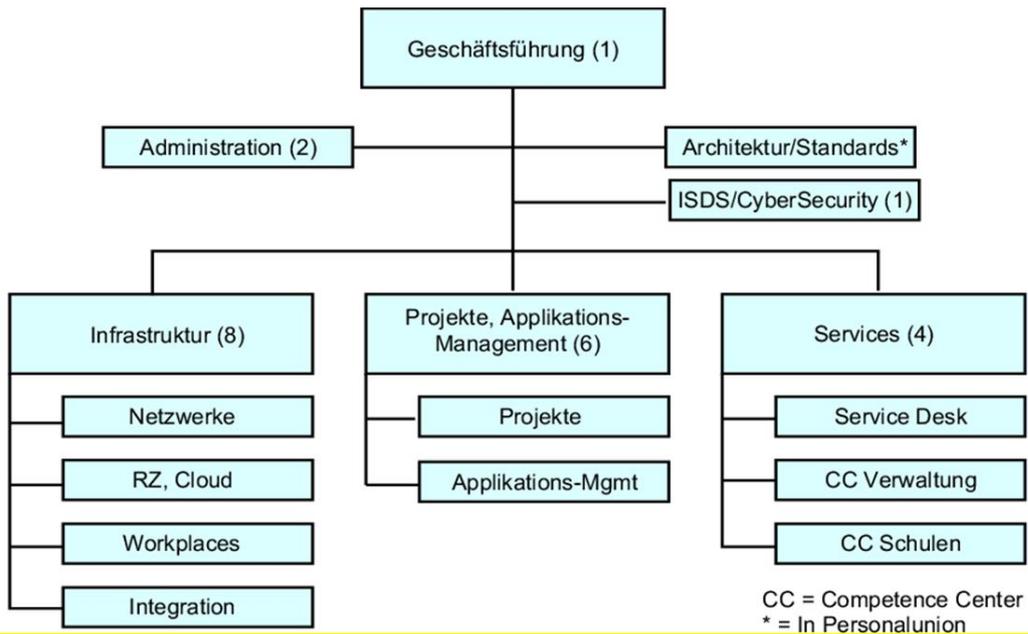
Es ist aber denkbar, dass das Stellenwachstum durch den Zukauf von Leistungen gebremst bzw. reduziert werden kann (vgl. dazu die Ziff. 5.3).

Die Uri Informatik AG wird voraussichtlich wie folgt organisiert:

- Geschäftsleitung,
- Stabsfunktionen (Administration, Architektur/Standards/ISDS (Informationssicherheit und Datenschutz) und Cyber Security), wobei Kerndienstleistungen im Personal- und Lohnbereich beim Kanton eingekauft werden,
- Abteilung Infrastruktur,
- Abteilung Projekte & Applikations-Management und
- Abteilung Services.

Wenn Kanton, Gemeinden und Schulen sich in Zukunft in der Leistungserbringung von IKT-Dienstleistungen auf ihren gemeinsamen Betrieb Uri Informatik AG abstützen, können aufgrund der neuen Betriebsgrösse attraktive Arbeits- und Ausbildungsplätze angeboten werden. Die Uri Informatik AG kann sich im Kampf um Fachkräfte im IKT-Bereich besser positionieren.

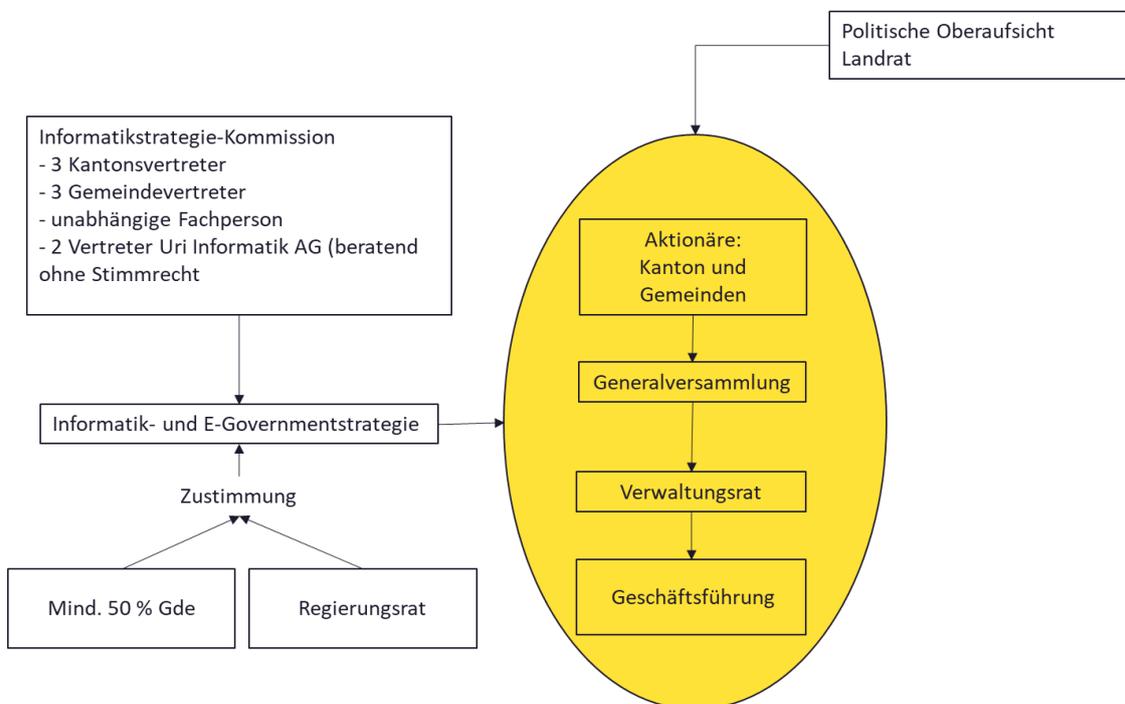
Bereits wurden erste konkrete Überlegungen zur neuen Organisation getätigt. Demnach könnte die Organisation wie folgt aufgebaut sein:



In Klammern sind jeweils die Zahl der minimal angestrebten Vollzeit-Stellen angegeben (total 22 FTE).

Zum Zeitpunkt der Betriebsaufnahme am 1. Januar 2026 werden allerdings voraussichtlich nur 15 Vollzeitstellen zur Verfügung stehen (Stellen des Afl und des RZA). Der angestrebte Sollbestand dürfte erst Ende 2027 erreicht werden. Nicht mitgezählt sind jeweils die Auszubildenden.

Die Einordnung der Gesellschaft in die Steuerungs- und Aufsichtslandschaft des eGovG zeigt sich schematisch dargestellt wie folgt:



5.6. Kosten

Die Ansprüche an den gemeinsamen Informatikbetrieb werden auch in Zukunft wachsen. Es gilt daher, die Unternehmung mit entsprechenden Ressourcen auszustatten. Nur so kann die zukünftig geforderte Leistungsqualität gewährleistet werden.

Die IKT-Kosten werden auch im Kanton Uri in den kommenden Jahren kontinuierlich steigen, primär durch Mengenausweitung (zusätzlicher Bedarf, zusätzliche Systeme und Applikationen). Ohne zusätzliche finanzielle Mittel ist die angestrebte konsequente Digitalisierung illusorisch. Der Anstieg der ausgewiesenen Kosten wird teilweise die Folge einer grösseren Transparenz sein, da bisher verdeckte Kosten (wie z. B. Raumkosten, Entlastung Pensen bei Lehrpersonen, Dienstleistungen Dritter, Netzkosten) zukünftig ausgewiesen und verrechnet werden. Die zukünftige Preisgestaltung wird auf der Basis eines umfangreichen Servicekatalogs transparent dargestellt, die Vereinbarungen mit den Leistungsbezüglern in Form von Service Level Agreements (SLA) abgeschlossen. Damit werden Leistungen und Preise der Uri Informatik AG direkt vergleichbar mit ähnlichen Unternehmungen in anderen Kantonen, beispielsweise Appenzell Ausserrhoden, Glarus, Nidwalden, Obwalden oder Schaffhausen. Dies soll durch Teilnahme an periodischen Benchmarks erfolgen.

5.6.1. Initialkosten

Damit das Gesetz ab der Inkraftsetzung (geplant 1. Januar 2026) die gewünschte Wirkung entfalten kann, sind im Jahr 2025 umfangreiche Vorbereitungsarbeiten notwendig. Es gilt, die designierte Geschäftsführerin bzw. den designierten Geschäftsführer zu rekrutieren und ab zirka Mitte 2025 (nach erfolgreicher Volksabstimmung) anzustellen. Unter dieser Führung müssen viele weitere Vorarbeiten geleistet werden. Im Wesentlichen sind dies:

- Vorbereitung der Firmengründung,
- Bestellung des Verwaltungsrats und der Informatikstrategie-Kommission (ISK),
- Erstellung verschiedener Reglemente,
- Erstellung eines Servicekatalogs,
- Unterstützung zukünftiger Leistungsempfänger bei der Budgetierung gemäß der neuen Vollkostenverrechnungslogik sowie
- die Überführung der heutigen Organisationseinheiten Afl und RZA in die Uri Informatik AG.

Die resultierenden Initialkosten werden voraussichtlich ungefähr 300'000 Franken betragen. Dieser Betrag wird in das Kantonsbudget 2025 eingestellt.

5.6.2. Betriebskosten

Die effektiven Betriebskosten werden heute nur rudimentär erfasst. Ein Hinweis auf die Kostenentwicklung in den letzten Jahren kann vom Informatikaufwand des Kantons Uri abgeleitet werden. Dieser Wert betrug im Jahr 2013 rund 3,9 Mio. Franken. Im Jahr 2023 beträgt er bereits 7,9 Mio. Franken. Dies bedeutet eine Verdoppelung der Kosten innerhalb von zehn Jahren, im Durchschnitt also rund 7 Prozent pro Jahr. Dieser Trend wird sich ohne eine gezielte Nutzung von Synergien unaufhaltsam fortsetzen. Auch bei den Gemeinden dürfte sich grossmehrheitlich ein ähnlicher Trend bei der

Kostenentwicklung im Bereich Informatik zeigen.

Mit den neuen gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sollen optimale Synergien und Skaleneffekte realisiert werden. Voraussetzungen dafür sind: Standardisierungen, gemeinsame Beschaffungen, Auslagerung von Services, soweit möglich und wirtschaftlich günstiger, ein integrales Projektmanagement in der Entwicklungsphase von Digitalisierungslösungen, gemeinsame Planungen über die beiden Staatsebenen Kanton und Gemeinden hinweg. Auswertungen in vergleichbaren Organisationen zeigen, dass die Kostenwachstumskurve nur durch die konsequente Nutzung von Synergien und Skaleneffekten abflacht.

Durch die zukünftige Verrechnungsart werden sich die Kostenblöcke in den Haushaltsbudgets von Kanton und Gemeinden erheblich verändern. Die Personalkosten werden reduziert, da die Mitarbeitenden von heutigen Leistungserbringern neu bei der Uri Informatik AG angestellt sind. Ebenfalls werden die Abschreibungskosten reduziert, da zukünftige Investitionen teilweise durch die Uri Informatik AG finanziert werden. Im Gegenzug steigt der Sachaufwand, da die zukünftigen Leistungsbezüge als Sachkosten gelten.

III. Ergebnis der Vernehmlassung

6. Neues Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government (eGovG)

Das Vernehmlassungsverfahren zum Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government (eGovG) wurde vom Regierungsrat am 27. Juni 2023 eröffnet und dauerte bis am 30. September 2023. Total gingen 53 Eingaben zur Vernehmlassung ein. Die Vernehmlassungsteilnehmenden haben verschiedene Anregungen gemacht, die, soweit sie zweckdienlich erschienen, übernommen wurden.

Der Entwurf wurde insbesondere von den Gemeinden positiv aufgenommen. Kritisch fielen hingegen die Stellungnahmen der Parteien aus. Sie befürchteten insbesondere, dass der gemeinsame Informatikbetrieb allzu extensiv Dienstleistungen anbietet, was bestehende private Anbieter konkurrieren und sie allenfalls gar vom Markt verdrängen könnte. Dieser Befürchtung wurde entgegengewirkt, indem in der Vorlage stärker darauf eingegangen wird, dass der gemeinsame Informatikbetrieb für seine Leistungserbringung eigentlich eine Mischform von «selbermachen» und «einkaufen» anstrebt. Das heisst, dass er seine Dienstleistungen nur insoweit selbst erbringt, als sie durch die Privatwirtschaft nicht besser oder günstiger erbracht werden können. Folglich enthält das überarbeitete Gesetz keinen Passus für die Erbringung «weiterer Leistungen» mehr. Der gemeinsame Informatikbetrieb ist nur im Grundbedarf und im Betrieb der Spezialapplikationen tätig, soweit diese rechtlich und tatsächlich selbst betrieben werden müssen (Art. 4); er darf keine darüberhinausgehenden Leistungen anbieten. Solche Leistungen verbleiben den privatwirtschaftlichen Anbietern vorbehalten. In diesem Sinn war von allen Vernehmlassungsteilnehmenden denn auch unbestritten, dass aufgrund der rasanten Entwicklungen Informatikbereich Handlungsbedarf besteht und die Bündelung der Informatikressourcen von Kanton und Gemeinden sinnvoll und richtig ist.

- *Mehrfach wurden Bemerkungen gemacht, die unter dem Begriff Sourcing zusammengefasst werden können. Es wurde gefordert, dass keine eigene Organisation gegründet wird und die Leistungen weiterhin von der Privatwirtschaft zu beziehen sind.*

Ein einheitlicher Rahmen erlaubt es, die IKT-Mittel wirtschaftlich und effizient bereitzustellen. Zu diesem Zweck soll eine eigene Gesellschaft gegründet werden, die die IKT-Dienstleistungen und die Basis-Infrastruktur für den Kanton und die Gemeinden aus einer Hand abgestimmt und koordiniert zur Verfügung stellt. Langfristig wird die Uri Informatik AG nur noch das selber übernehmen, was aus Sicherheits- oder Datenschutzgründen nicht ausgelagert werden kann oder was sie besser und kostengünstiger selbst durchführen kann. Die Beschaffung durch die Uri Informatik AG unterliegt dem Submissionsrecht. Die wirtschaftlichsten Angebote werden über öffentliche Ausschreibungen ausgewählt, wobei auch bisherige private Anbieter teilnehmen können. Mit den neuen gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sollen optimale Synergien und Skaleneffekte realisiert werden. Für weitere Ausführungen diesbezüglich wird auf das Kapitel 3 verwiesen.

- *Alternative Form zu einem Gesetz soll geprüft werden (Verordnung, Vereinbarung, usw.).*

Das Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government ermöglicht eine direkte Kooperation gemäss der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101). Es ist erforderlich, da die Schaffung öffentlicher Organisationen gesetzlich geregelt sein muss und der Gesetzgeber festlegen muss, wie öffentliche Aufgaben erfüllt werden sollen. Die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf neue Träger muss vom Gesetzgeber geregelt werden, besonders wenn es grundrechtlich relevant ist. Das Gesetz betrifft auch die Zusammenführung verschiedener Informatikeinheiten von Kanton und Gemeinden in ein gemeinsames Unternehmen und die Unterstellung der Angestellten unter das kantonale Personalrecht. Weitere Ausführungen sind auch im Abschnitt IV. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen enthalten.

- *Anschlusszwang wurde bemängelt. Es sollen die gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden, die den involvierten Partnern einen Ausstieg ermöglichen. Zudem soll es allen Partnern zu jeder Zeit offenstehen, private IT-Dienstleister zu beauftragen.*

Der obligatorische Bezug des Grundbedarfs der unter den Geltungsbereich fallender Organisationen bei der Uri Informatik AG ist nötig, um die gewünschten Synergien zu erreichen. Die Standardisierung im IKT-Bereich und die Bündelung ähnlicher Aufgaben ermöglichen schliesslich Skaleneffekte.

- *Vielfach wurde genannt, dass der Zeitplan unrealistisch ist.*

Mit der Anpassung des Zeitplans sowie der Übergangsfrist wurde diesem Anliegen entsprechend Rechnung getragen. Neu besteht eine Übergangsfrist von längstens acht Jahren.

- *Teilweise wurden detaillierter Vorschläge zu spezifischen Leistungsangeboten usw. eingebracht, respektive gewünscht.*

Die IT-Infrastruktur wird gemeinsam beschafft und betrieben, um Skaleneffekte zu nutzen und das Kostenwachstum zu reduzieren. Die Uri Informatik AG richtet eine sichere Netzinfrastruktur ein, um Gemeindeverwaltungen, die kantonale Verwaltung und andere öffentlich-rechtliche Einrichtungen zu verbinden. Anwendungen, Prozesse und Systeme werden soweit als möglich standardisiert. Ein Servicekatalog als systematische Basis wird aufgebaut mit kostendeckenden transparenten Preisen (Abschnitt 5.4 Leistungsangebot). Derart spezifische Vorgaben im Gesetz festzuschreiben, wird nicht als sachgerecht erachtet.

- *Landrat soll Geschäftsbericht und Rechnung genehmigen.*

Der Verwaltungsrat ist zuständig für die Erstellung des jährlichen Geschäftsberichts und der Jahresrechnung. Die Generalversammlung ist für deren Genehmigung zuständig. Den Aktionären bietet sich so anlässlich der Generalversammlung die Möglichkeit, eine politische Bewertung vorzunehmen. Sowohl der Geschäftsbericht als auch die Jahresrechnung werden dem Landrat zur Kenntnis gebracht.

IV. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Das Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government schafft die rechtliche Grundlage für eine direkte Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden, wie das in Artikel 31 der Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) im Grundsatz festgelegt ist. Ein formelles Gesetz ist aus mehreren Gründen notwendig: Die Schaffung von Organisationen des öffentlichen Rechts hat gemäss Artikel 90 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Uri durch den Gesetzgeber zu erfolgen. Er hat zu bestimmen, wie die Erfüllung öffentlicher Aufgaben auszugestalten ist. Die Tätigkeit eines öffentlichen Unternehmens kann grundrechtlich relevant sein. Aus diesem Grund soll der Gesetzgeber selbst die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf einen neuen Träger regeln. Weiter sind die Zusammenführung verschiedener Informatikeinheiten von Kanton und Gemeinden in ein gemeinsames Unternehmen und die Unterstellung der Angestellten des Informatikbetriebs unter das kantonale Personalrecht von Bedeutung.

Das Gesetz ist in vier Abschnitte gegliedert: Die «Allgemeinen Bestimmungen» umschreiben den Zweck und den Geltungsbereich des Gesetzes, halten die Verpflichtung zur zielgerichteten Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden fest, wiederholen die wichtigsten Grundsätze zum Datenschutz und zur Datensicherheit und umschreiben die Deckung des Grundbedarfs im Bereich der Informations- und Kommunikations-Technologie (IKT). Der zweite Abschnitt «Strategie und Projekte» regelt die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden mittels einer gemeinsamen Strategie. Verankert sind hier die Regeln zur Erarbeitung und Entscheidung im Bereich Informatik- und E-Government-Strategie sowie zur Realisierung und Finanzierung von Projekten. Der dritte Abschnitt «Gemeinsamer Informatikbetrieb» widmet sich dem gemeinsamen Informatikbetrieb der Uri Informatik AG. Im Wesentlichen werden hier organisationsrechtliche Bestimmungen in Verbindung mit der Besitzstruktur geregelt. Im letzten Abschnitt «Schlussbestimmungen» werden Übergang und Inkrafttreten geregelt.

Das neue Informatikunternehmen mit der Firma Uri Informatik AG ist eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und zu gleichen Teilen im gemeinsamen Besitz von Kanton und Gemeinden. Die Gemeinden und der Kanton sind gleichberechtigt im Verwaltungsrat und in der Generalversammlung der Uri Informatik AG vertreten und bestimmen demzufolge auch gemeinsam über die Geschicke des Unternehmens. Die Firma ist grundsätzlich nicht gewinnorientiert. Sie kalkuliert die Preise für Dienstleistungen und Produkte nach dem Kostendeckungsprinzip. Die bepreisten Leistungen werden den Kunden in einem Servicekatalog zur Verfügung gestellt.

Die Finanzierung der IKT-Mittel ist grundsätzlich Sache der zuständigen Verwaltungsstellen und Schulorganisationen, die unter den Geltungsbereich des Gesetzes fallen. Sie haben ihre eigenen Anwendungen und Projekte unter Beachtung der Bestimmungen der Verordnung über den Finanzhaushalt des Kantons Uri (FHV; RB 3.2111) und der Rechtsgrundlagen der Gemeinden weiterhin auf dem für sie massgeblichen Weg genehmigen zu lassen.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Zweck

Hinter dem Begriff des E-Government steht das Bemühen, die öffentlichen Aufgaben von Kanton und Gemeinden besser und effizienter zu erfüllen. Das Gesetz gibt mit den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und der Bürgernähe vor, unter welchen Prämissen E-Government einzusetzen und weiterzuentwickeln ist. Dabei soll insbesondere auch die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden weiter gefördert werden. Bereits heute lassen die meisten Gemeinden einen Grossteil der IKT-Aufgaben gemeinsam durch das Afl oder das RZA erfüllen.

In zweiter Linie stellt das Gesetz mit einer gemeinsamen Strategie, einem gemeinsamen Informatikbetrieb und spezifischen Entscheidungsmechanismen Instrumente zur Verfügung, dank deren Kanton und Gemeinden zielgerichtet und enger zusammenarbeiten können.

Artikel 2 Geltungsbereich

Das Gesetz gilt umfassend für den Kanton mit seinen Verwaltungseinheiten (dazu gehören auch die beiden kantonalen Schulen, für welche eine gesetzliche Übergangsfrist von acht Jahren vorgesehen ist), die richterlichen Behörden und die öffentlich-rechtliche Anstalt Pensionskasse Uri. Auf der Gemeindeebene gelten die Vorgaben für die Einwohnergemeinden mit ihren Verwaltungseinheiten sowie für Schulen und Kreisschulen. Damit wird die Informatik der Volksschulen Teil des neuen Informatikbetriebs. Die Bestimmungen über die Uri Informatik AG gelten somit im Grundsatz für die im Gesetz vorgesehenen Aktionäre Kanton und Gemeinden.

Selbstständige Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (beispielsweise Kantonsspital Uri, Ortsbürgergemeinden, Korporationen, Zweckverbände, Genossenschaften, Heime, Spitex, Abwasserverbände) können sich freiwillig dem Gesetz unterstellen, sofern die Generalversammlung des gemeinsamen Informatikbetriebs einer Aufnahme zustimmt. Dies kann aus wirtschaftlichen, technischen und organisatorischen Überlegungen sinnvoll sein.

Artikel 3 Grundsatz

Diese allgemeine Bestimmung ist ein Hinweis des Gesetzgebers auf einen Entwicklungsprozess. Das Gesetz sieht E-Government als ständigen Prozess, der auf die verbesserte Erfüllung öffentlicher Aufgaben auszurichten ist. Der E-Government-Bereich ist zunehmend von Bedeutung, damit die übergreifende Zusammenarbeit von Verwaltungen sowie diejenige mit der Wirtschaft und der Bevölkerung in einem zeitgemässen Umfeld erfolgen kann. Der Verweis auf den Stand der Technik deutet an, dass die Möglichkeiten der IKT ständig daraufhin zu überprüfen sind, ob sie für Kanton und Gemeinden nutzbar gemacht werden können. Die Koordinationsstelle E-Government gilt als Ansprechpartnerin für die strategische Steuerung und Koordination der gemeinsamen Digitalisierungsaktivitäten von Bund, Kanton und Gemeinden. Dies in Abstimmung mit den Vorgaben und Zielen des Bundes.

Der Kanton und die Gemeinden müssen in den Bereichen Informatik und E-Government eng zusammenarbeiten, da sie gemeinsam vor den gleichen Herausforderungen stehen. Sie werden deshalb gesetzlich verpflichtet, periodisch eine gemeinsame Strategie für die Bereiche Informatik und E-Government zu erarbeiten. Dadurch wird ein gemeinsames koordiniertes Vorgehen von Kanton und Gemeinden sichergestellt. Die Exekutiven (Regierungsrat und Gemeinderäte) sind die obersten leitenden und planenden Behörden und durch diese Bestimmung primär angesprochen.

Artikel 4 Grundbedarf

Der Grundbedarf umfasst vor allem die Basisinfrastruktur wie Rechenzentrum, Speichersysteme, Netzwerke, Arbeitsplätze, Internetzugang und E-Mail sowie standardisierte und weitverbreitete Standardanwendungen und die dazugehörigen Dienstleistungen. Fachapplikationen werden in der Regel durch die Uri Informatik AG beschafft und/oder betrieben; Beispiele hierfür sind Anwendungen für die Geschäftsverwaltung, bei Gerichten, Steuerverwaltung, Polizei und Handelsregister. Spezialanwendungen, die teilweise autonom beschafft und betrieben werden, kommen beispielweise bei der Assekuranz, der Pensionskasse oder der Ausgleichskasse zur Anwendung. Alle fachorientierten Spezialanwendungen zählen nicht zum Grundbedarf, sondern gehören in den Verantwortungsbereich der zuständigen Stellen. Die Uri Informatik AG kann die Beschaffung von Spezialapplikationen unterstützen und den Betrieb dieser teilweise oder vollständig gegen Verrechnung übernehmen.

Für Organisationen, die unter den Geltungsbereich gemäss Artikel 2 des Gesetzes fallen, ist der Bezug des Grundbedarfs bei der Uri Informatik AG obligatorisch, denn nur so können die gewünschten Synergien erreicht werden. Dies ist Voraussetzung für die Standardisierung im IKT-Bereich, für die Nutzung von Wissen und Infrastruktur der Uri Informatik AG sowie für einen rationellen und wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Gelder. Nur durch eine Bündelung von gleich gelagerten Aufgabenstellungen können Skaleneffekte realisiert werden. In der Informatik- und E-Government-Strategie werden Detailfragen zur Unterstellung unter den Grundbedarf im Einzelnen geregelt.

Die Beschaffung aller IKT-Mittel richtet sich nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen. Die Uri Informatik AG selbst untersteht ebenfalls dieser Gesetzgebung. Dadurch wird gewährleistet, dass jeweils das wirtschaftlich günstigste Angebot zur Ausführung kommt.

Artikel 5 Datenschutz und -sicherheit

Datenschutz und Datensicherheit sind zentrale Werte im Bereich Informatik und E-Government. Die IKT-Mittel von Kanton und Gemeinden sind gegen schädliche Einwirkungen sowie die Daten gegen unbefugte Bearbeitung und Verlust zu schützen. Die Uri Informatik AG hat in ihrem Bereich die Datensicherheit zu organisieren sowie die Sicherheitseinrichtungen laufend zu überprüfen sowie die Leistungsbezüger entsprechend zu sensibilisieren.

Für den notwendigen Datenaustausch im E-Government-Bereich, wo Datenbanken verknüpft und Daten von Kanton und Gemeinden gemeinsam verarbeitet werden, müssen in jedem Anwendungsbereich besondere spezialgesetzliche Grundlagen geschaffen werden. Bei jedem E-Government-Projekt ist grundsätzlich zu prüfen, welche Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit zu erfüllen sind. Dies kann nicht in einem allgemeinen Erlass über das E-Government und die Informatik geregelt werden.

In Bezug auf Personendaten kommen ausdrücklich die Bestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Datenschutzrechts zur Anwendung.

2. Abschnitt: Strategie und Projekte

Die gemeinsame Strategie wird von einer paritätisch zusammengesetzten Informatikstrategie-Kommission (ISK) des Kantons und der Gemeinden entwickelt und periodisch überarbeitet. Zum jeweiligen Strategie-Entwurf sind der Regierungsrat und die Gemeinderäte anzuhören. Die Exekutiven entscheiden schlussendlich nach einem festgelegten Quorum (Art. 6) über die Strategie. Mit der Genehmigung wird die Strategie für alle vom Geltungsbereich des eGovG erfassten Organisationseinheiten und Behörden verbindlich. Die gleiche Regelung ist auch für die Beschlussfassung über wichtige gemeinsame Projekte ausserhalb des Grundbedarfs vorgesehen.

Artikel 6 Gemeinsame Informatik- und E-Government-Strategie

Die gemeinsame Strategie von Kanton und Gemeinden umfasst die Ziele, die Prioritäten sowie Grundsätze für den Einsatz von IKT-Mitteln. Der Inhalt der Strategie unterliegt einem dauernden Weiterentwicklungsprozess, der in einer Sach- und Terminplanung abgebildet wird. Die Strategie berücksichtigt die übergeordneten Informatik- und E-Government-Bedürfnisse der verschiedenen kantonalen und kommunalen Verwaltungen, der öffentlich-rechtlichen Anstalten sowie der verschiedenen Schulen.

Die Strategie ist gemäss gesetzlicher Vorgabe auf die Bedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft, aber selbstverständlich auch auf die der Verwaltung auszurichten. E-Government soll nicht zum Selbstzweck werden. Zudem sind übergeordnete Vorgaben des Bundes sowie die Rahmenbedingungen von interkantonalen Konkordaten zu beachten. Das Kriterium der Wirtschaftlichkeit (Art. 1) hilft zusätzlich bei der Priorisierung der verschiedenen Vorhaben. Die Planungen haben Auswirkungen auf die Finanzplanung von Kanton und Gemeinden, damit der Finanzbedarf für neue Ausgaben in der Planungsperiode ermittelt werden kann. Geplante E-Government-Lösungen können auch organisatorische Veränderungen oder die Anpassung von Gesetzen bedingen.

Die Strategie wird als Entwurf durch die Informatikstrategie-Kommission (ISK) unter Anhörung von Kanton und Gemeinden erarbeitet. Im Genehmigungsprozess braucht es für die Verbindlichkeit die Zustimmung des Regierungsrats für den Kanton und von mindestens der Hälfte der Gemeinden.

Artikel 7 Informatikstrategie-Kommission (ISK)

Die ISK besteht aus je drei Vertretungen von Kanton und Gemeinden, zwei Vertretungen des gemeinsamen Informatikbetriebs mit beratender Stimme und einer unabhängigen Fachperson.

Die drei kantonalen Vertretungen sowie die unabhängige Fachperson werden durch den Regierungsrat bestimmt. Zwei Vertretungen der Gemeinden werden durch den Gemeindeverband und eine Vertretung der Gemeinden durch die Schulpräsidienkonferenz bestimmt. So wird gewährleistet, dass schulspezifische Anliegen direkt einfließen können. Die zwei Vertretungen (im Normalfall Verwaltungsratspräsident und Geschäftsführer) des gemeinsamen Informatikbetriebs werden durch den Verwaltungsrat bestimmt.

Die Ernennung der Kommissionsmitglieder erfolgt für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Der Regierungsrat bestimmt aus der Mitte der sieben stimmberechtigten Kommissionsmitglieder den Vorsitz der ISK sowie das Sekretariat.

Die Entschädigung der Kommissionsmitglieder erfolgt durch den gemeinsamen Informatikbetrieb.

Artikel 8 Projekte ausserhalb des Grundbedarfs

Wichtige gemeinsame Projekte ausserhalb des Grundbedarfs von Kanton und Gemeinden, von denen alle betroffen sind, bedürfen der Zustimmung des Kantons und mindestens der Hälfte der Gemeinden. Wichtig ist beispielsweise ein gemeinsames Projekt für das Finanz- und Rechnungswesen von Kanton und Gemeinden oder ein E-Government-Projekt für die Einwohnerkontrolle und das Wohnregister.

Sinngemäss können die Gemeinden zusammen gemeinsame Projekte ausserhalb des Grundbedarfs beschliessen. Dazu braucht es die Zustimmung von mindestens der Hälfte der Gemeinden.

Dem gemeinsamen Informatikbetrieb können mit besonderem Auftrag und gegen Entschädigung weitere Projektrealisierungen übertragen werden. Als Auftraggeber kommen Behörden und Organisationseinheiten in Frage, welche unter den Geltungsbereich (vgl. Art. 2) fallen. So wird gewährleistet, dass es sich um einen Auftrag mit öffentlich-rechtlichem Hintergrund handelt.

3. Abschnitt: Gemeinsamer Informatikbetrieb

Artikel 9 Uri Informatik AG

Die Form der spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit wurde aufgrund der Zweckmässigkeit gewählt. So kann der Gesetzgeber im öffentlichen Interesse spezifische Bestimmungen festlegen, die vom privaten Recht gemäss Obligationenrecht (OR; SR 220) abweichen.

Die Gesellschaftsform mit einer paritätischen Beteiligung und einer Generalversammlung ist prädestiniert dafür, ein gleichberechtigtes Mitwirken und Gestalten von Kanton und Gemeinden zu garantieren. Diese Form ermöglicht, dass die Gemeinden entsprechend ihrer Bevölkerung anteilmässig am gemeinsamen Informatikbetrieb beteiligt sind.

Die Uri Informatik AG ist eine spezialgesetzliche, eigens geschaffene Aktiengesellschaft. Hier ist der kantonale Gesetzgeber frei, wie er das öffentliche Unternehmen gestalten will und ist dabei nicht integral an die Bestimmungen des Obligationenrechts gebunden. Die Bestimmungen des OR kommen ergänzend zur Anwendung, wenn das Spezialgesetz keine adäquate Regelung enthält. Die Regeln des OR werden in einem solchen Fall sinngemäss angewendet, das heisst unter Berücksichtigung der spezifischen Wertungen des kantonalen öffentlichen Rechts. Das OR wird dann als kantonales öffentliches Recht angewendet. Neben den gesetzlichen Bestimmungen werden in der Folge die Statuten der Uri Informatik AG organisatorische Bestimmungen und materielle Festlegungen der Träger gegenüber der Uri Informatik AG enthalten (Corporate Governance).

In einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft wird der Sitz im Normalfall auf Gesetzesstufe festgelegt. Im konkreten Fall wird Altdorf (Hauptort, Hauptstandort von Verwaltung und Betrieben) als gegeben festgelegt.

Die Uri Informatik AG kauft den bestehenden Informatikbetrieben die bereits vorhandenen Informatikmittel und Infrastrukturen ab. Dies erfolgt zu einem betriebswirtschaftlichen Restwert, der nach einer einheitlichen Methode erhoben wird. Gemäss einer ersten Erhebung im Frühjahr 2023 beträgt der ermittelte Restwert rund 1,75 Mio. Franken. Die definitive Berechnung erfolgt auf den Gründungszeitpunkt hin, gemäss aktueller Planung per 1. Januar 2026.

Der Eintrag ins Handelsregister ist kein konstituierender Akt wie bei einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft nach OR. Er hat nur deklaratorische Wirkung gegenüber den Teilnehmenden am wirtschaftlichen Handeln der Uri Informatik AG. Die spezialgesetzliche Aktiengesellschaft entsteht mit der Inkraftsetzung des Gesetzes; dies ist der Gründungsakt. Deshalb bedarf es auch keiner öffentlichen Beurkundung über die Gründung der Uri Informatik AG.

Artikel 10 Zweck der Gesellschaft

Der Zweck besteht darin, IKT-Dienstleistungen und die Basis-Infrastruktur für den Kanton und die Gemeinden aus einer Hand, abgestimmt und koordiniert zur Verfügung zu stellen. Nur dieser einheitliche Rahmen erlaubt es, die IKT-Mittel wirtschaftlich und effizient bereitzustellen.

Ebenso sollen Kanton und Gemeinden im immer wichtiger werdenden Bereich E-Government koordiniert unterstützt werden.

Die Uri Informatik AG erbringt ihre Leistungen zu kostendeckenden Preisen. Die Unternehmung handelt nicht gewinnorientiert; Einnahmen und Ausgaben sollen sich, nachdem die Reservenbildung abgeschlossen ist, mittelfristig im Gleichgewicht befinden. Die Preise für die verschiedenen Dienstleistungen werden nach einheitlichen Kriterien berechnet und den Kunden in einem Servicekatalog zur Verfügung gestellt. So können die Leistungsbezüger aufgrund des bestellten Mengengerüsts und des

Dienstleistungspreises genau budgetieren und die laufende Kostenentwicklung überwachen. Es können verschiedene Produkte- und Dienstleistungsgruppen für die Preiskalkulation gebildet werden. Es geht darum, insgesamt die Kostendeckung zu erreichen. Es kann jedoch einzelne Produkte oder Dienstleistungen geben, die aus übergeordneten Interessen nicht kostendeckend sind und daher quersubventioniert werden. Dies soll nur aus wichtigen Gründen erfolgen und vom Verwaltungsrat festgelegt werden. In der Preiskalkulation ist auch zu berücksichtigen, wie gegebenenfalls Fehlbeiträge ausgeglichen oder Überschüsse abgebaut werden.

Die Preisgestaltung unterliegt einer periodischen Überprüfung durch die kantonale Finanzkontrolle. Über das Ergebnis der Prüfung werden die Aktionäre orientiert.

Die Uri Informatik AG erfüllt Aufgaben für Kanton und Gemeinden im Rahmen der vorgegebenen Strategie. Sie hat keinen eigenwirtschaftlichen Zweck. Demzufolge kann sie nicht am Markt auftreten, Filialen und Tochtergesellschaften oder dergleichen gründen sowie Beteiligungen an anderen Firmen oder Immobilien erwerben.

Artikel 11 Aktienkapital, Darlehen und Reserven

Das Aktienkapital der neu zu gründenden Uri Informatik AG wird im Gesetz festgelegt. Die Dotation einer spezialgesetzlichen Aktiengesellschaft mit den notwendigen finanziellen Mitteln ist eine wichtige Entscheidung, welche der Gesetzgeber selbst zu treffen hat. Das Aktienkapital soll 2'500'000 Franken betragen und in 2'500 Aktien im Wert von je 1'000 Franken eingeteilt sein.

Die Uri Informatik AG finanziert ihren Betrieb aus eigenen Mitteln. Sie kann zusätzlich Darlehen beim Kanton oder am Geldmarkt aufnehmen. Die Darlehen des Kantons sind im üblichen Rahmen zu verzinsen. Die Dienstleistungen und Produkte werden bedürfnisgerecht erstellt und allen Kunden der Uri Informatik AG zu kostendeckenden Preisen verrechnet.

Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Verwaltungsrats über die Bildung von Reserven, welche aus Überschüssen gespiesen werden können. Solche Reserven sollen der Uri Informatik AG einen definierten Handlungsspielraum geben. Das Gesetz legt eine obere Limite von maximal 50 Prozent des Aktienkapitals (entspricht 1,25 Mio. Franken) fest. Diese Deckelung dient dem Grundsatz, dass kostendeckende Preise zur Anwendung kommen.

Artikel 12 Eigentumsverhältnisse

Das Gesetz legt die Verteilung der Aktien auf Kanton und Gemeinden abschliessend fest. Der Aktienanteil der Gemeinden insgesamt sowie des Kantons beträgt je 50 Prozent. Die Aufteilung der Aktien unter den 19 im Gesetz aufgeführten Gemeinden orientiert sich an der Bevölkerungszahl gemäss der Statistik STATPOP des Bundesamts für Statistik. Die aktuelle Berechnung orientiert sich an der Statistik 2021. Für die definitive Festlegung beim Gründungsakt werden die zu diesem Zeitpunkt aktuellen Statistikwerte verwendet.

Die Uri Informatik AG kann keine eigenen Aktien erwerben, sodass die Eigentumsverhältnisse des

Kantons und der Gemeinden insgesamt unverändert bleiben. Eine Veräusserung an Dritte ist aufgrund der Festlegung in Absatz 1 ohne vorgängige Gesetzesänderung ausgeschlossen.

In einem Fusionsfall sollen die im Gesetz genannten Aktien der betroffenen Gemeinden auf die neu fusionierte Gemeinde übertragen werden. Details müssen in der jeweiligen Fusionsvereinbarung geregelt werden.

Artikel 13 Aufgaben

Die Aufgaben der Uri Informatik AG sind aufgezählt. Damit ist festgehalten, in welchen Bereichen die Unternehmung Leistungen erbringen muss, respektive was von ihr gefordert wird. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, was bedeutet, dass sie weitere Aufgaben erfüllen oder Aufträge von Kanton und Gemeinden entgegennehmen kann, sofern die Erledigung der Hauptaufgaben nicht beeinträchtigt wird. Die Uri Informatik AG stellt grundsätzlich den Betrieb eines leistungsfähigen Netzwerks und der übrigen Basisinfrastruktur sicher, erbringt allgemeine Dienstleistungen und stellt Produkte nach standardisierten Kriterien zur Verfügung. Dafür hat sie auch die Sicherheit zu gewährleisten. Die Leistungsbezüger sollen zusätzlich auf ein Beratungs- und Schulungsangebot in Zusammenhang mit der Nutzung von IKT-Mitteln zurückgreifen können.

Die Unternehmung hat sicherzustellen, dass die Verfügbarkeit der Infrastruktur sowie die Erbringung der Dienstleistungen auch in einem Krisenfall gewährleistet sind. Die Gemeinden und der Kanton gründen eine gemeinsame Organisation, um eine gemeinsame Aufgabenerfüllung zu ermöglichen. Soweit aus rechtlicher Sicht und im Hinblick auf Sicherheit und Datenschutz möglich und wirtschaftlich günstiger kann die Uri Informatik AG Aufgaben mit Dritten zusammen erfüllen beziehungsweise an Dritte übertragen. Der Verwaltungsrat ist begründungspflichtig, wenn Aufgaben nicht von der Uri Informatik AG selbstständig erfüllt werden sollen.

Artikel 14 Organe

Die üblichen Organe einer Aktiengesellschaft sind genannt.

Artikel 15 Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre setzt sich aus den Vertretungen von Kanton und Gemeinden zusammen. Die einzelnen Vertretungen haben ein Stimmengewicht, das ihrem Aktienanteil entspricht. Die Vertretungen haben nach Instruktion der ihnen vorgesetzten Exekutivbehörde, die sie entsendet, zu handeln. Dies ist eine Besonderheit, die für eine spezialgesetzliche AG bestimmt werden kann. So wird sichergestellt, dass die Beschlüsse der Eigner/Besitzer der AG (Regierungsrat und Gemeinderäte) in der Generalversammlung beachtet werden.

Die Generalversammlung hat ihre klassischen Aufgaben und gegenüber einer privatrechtlichen Aktiengesellschaft erweiterte Befugnisse. Insbesondere genehmigt sie Verträge über Dienstleistungen der Uri Informatik AG mit anderen Institutionen im öffentlichen Bereich. Dafür soll nicht der Verwaltungsrat zuständig sein, da es gegebenenfalls um politische Entscheidungen geht, die Kanton und Gemeinden betreffen können.

Speziell geregelt ist die Wahl des Verwaltungsrats-Präsidiums. Dieses soll durch eine Person aus der Mitte der unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrats besetzt werden. Somit wird die Uri Informatik AG von einer Person geführt, die unabhängig von der Trägerschaft ist. Die Parität zwischen Kanton und Gemeinden ist so auch im Verwaltungsrat gewährleistet.

Die Generalversammlung bestimmt über die Entschädigung des Verwaltungsrats. Sie erlässt dazu ein Reglement.

Hervorzuheben ist auch, dass einzelne Aktionäre ein Recht auf Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands haben. Damit wird bezweckt, dass nicht nur der Verwaltungsrat über die Traktandenliste für die Generalversammlung bestimmen kann.

Artikel 16 Verwaltungsrat

Die Anzahl der Verwaltungsrats- Mitglieder wird im Gesetz im Bereich von fünf bis sieben Mitgliedern festgelegt. Aus Sicht der Unternehmung würden fünf Personen genügen. Aus politischer Sicht kann es opportun sein, den Verwaltungsrat in einer Anfangsphase mit sieben Personen zu besetzen. Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf eine Lösung mit sieben Mitgliedern.

Der Kanton und die Gemeinden sind mit je zwei mandatierten Personen im Verwaltungsrat der Uri Informatik AG vertreten. Das Vorschlagsrecht von Kanton und Gemeinden für je zwei Mitglieder bedeutet zweierlei. Zum einen darf die Generalversammlung nur vorgeschlagene Personen in den Verwaltungsrat wählen. Zum anderen ist der Vorschlag von der Generalversammlung zu respektieren, sofern nicht wichtige Gründe für die Ablehnung einer Person vorliegen. Wird eine Kandidatur nicht berücksichtigt, so haben der Kanton oder die Gemeinden eine andere Person vorzuschlagen.

Der Verwaltungsrat wird durch weitere unabhängige Fachleute komplettiert. Diese Personen gehören weder einer Legislative, Exekutive, Judikative noch einem Aufsichtsorgan oder einem öffentlichen Unternehmen im Kanton Uri an und haben keine direkte oder indirekte Interessenbindung bezüglich der Uri Informatik AG. Es geht darum, dass die Parität von Kanton und Gemeinden nicht gestört wird und eine Unabhängigkeit von den Trägern der Uri Informatik AG gewährleistet ist. Die unabhängigen Mitglieder sollen zudem spezifisches Fachwissen im Bereich IKT in den Verwaltungsrat einbringen.

Der Verwaltungsrat ist im Besonderen beauftragt, die Standards für den IKT-Bereich zu genehmigen. Die Standards betreffen alle Beteiligten von Kanton und Gemeinden, da diese Rahmenbedingungen vorgeschrieben werden. Die Festlegung von Standards hat eine politische Bedeutung, bestimmt die Einheitlichkeit oder Diversität von Dienstleistungen und Produkten der Uri Informatik AG und hat somit grössere oder kleinere finanzielle Bedeutung. Der Verwaltungsrat legt die Preispolitik fest, damit die Uri Informatik AG transparent und kostendeckend wirtschaftet.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Genehmigung des Unternehmensbudgets in Abstimmung mit der Unternehmensstrategie des Betriebs. Dies in Abgleichung mit den politisch festgelegten finanziellen Vorgaben (Budgets von Kanton und den Gemeinden). Das Unternehmensbudget berücksichtigt ebenfalls die Festlegungen aus der rollenden Sach- und Terminplanung.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für den jährlichen Geschäftsbericht sowie für die Erstellung der Jahresrechnung. Diese beiden Elemente sollen wiederum den Aktionären in der Generalversammlung die Möglichkeit geben, eine politische Beurteilung vorzunehmen. Auch können einzelne Aktionäre (vgl. Art. 15, Abs. 4) Verhandlungsgegenstände traktandieren lassen, die über die Anträge des Verwaltungsrats hinausgehen. Geschäftsbericht und Jahresrechnung werden jeweils auch dem Landrat zur Kenntnis (vgl. Art. 20) gebracht.

Die Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrats wird in einem Reglement festgelegt. Das Reglement wiederum wird anlässlich der Gründungsgeneralversammlung durch die Eigentümer (Aktionäre) genehmigt. Die Entschädigung besteht aus einer Grundentschädigung, Sitzungsgeldern sowie aus differenzierten Spesenansätzen. Die Ansätze orientieren sich an bekannten Reglementen, wie sie im Kanton Uri bereits zur Anwendung kommen. Beispiele sind: Entschädigungsreglement ZAKU oder Abwasser Uri.

Artikel 17 Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung, bestehend aus mindestens drei Mitgliedern, vollzieht die Aufträge von Kanton und Gemeinden. Diese verkehren direkt mit der Geschäftsleitung. Die Geschäftsleitung übernimmt zusätzlich eine Beratungs- und Unterstützungsfunktion hinsichtlich der Umsetzung von Projekten oder der Beschaffungen im IKT-Bereich der verschiedenen Kunden.

Die Einstellung/Abberufung von Geschäftsleitungs- Mitgliedern obliegt dem Verwaltungsrat. Die Geschäftsführung der Uri Informatik AG stellt die weiteren Mitarbeitenden an.

Die Lohnfestlegung erfolgt nach den Grundsätzen des kantonalen Personalrechts. Die Einteilung in die Gehaltsklassen erfolgt gemäss Funktionsbewertung.

Artikel 18 Massgebliches Personal- und Pensionskassenrecht

Die Angestellten der Uri Informatik AG werden nach dem Personal- und Pensionskassenrecht des Kantons angestellt und sind bei der Pensionskasse Uri versichert.

Der Verwaltungsrat kann für die Anstellungsverhältnisse der Uri Informatik AG in einem Personalreglement personalrechtlich untergeordnete Vollzugsbestimmungen (in Analogie zur Zuständigkeit des Regierungsrats beim Personalreglement für seine Angestellten) erlassen. So können branchespezifische Begebenheiten (z. B. Inkonvenienzen, Einsatz- und Pikettverfügbarkeit, Weiterbildung) autonom geregelt werden. Die personalrechtlichen Zuständigkeiten und Aufgaben werden durch den Verwaltungsrat geregelt.

Artikel 19 Rechnungslegung

Für das Unternehmen gelten die Bestimmungen der FHV.

Artikel 20 Politische Oberaufsicht

Die Uri Informatik AG untersteht der Oberaufsicht des Landrats. Geschäftsbericht und Jahresrechnung werden jeweils nach der Genehmigung durch die Generalversammlung dem Landrat zur Kenntnis gebracht.

Artikel 21 Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten a) Inhalt

Mit dieser Bestimmung sollen die demokratischen Mitbestimmungsrechte der Einwohnerinnen und Einwohner sichergestellt werden. Die neue Aktiengesellschaft untersteht damit einer demokratischen Kontrolle. Zwar ist für Informatikprojekte ausserhalb des Grundbedarfs verlangt, dass die erforderlichen Ausgabenbeschlüsse von Kanton und Gemeinden vorliegen (vgl. Art. 8 Abs. 2). Umgekehrt gelten aber die Ausgaben für den Grundbedarf (aus Sicht der Uri Informatik AG wie auch der angeschlossenen Organisationen) als gebunden, sodass dafür keine Ausgabenbeschlüsse nötig werden (e contrario).

Die demokratische Mitbestimmung der Stimmberechtigten ist vorliegend so ausgestaltet, dass sie über die Finanzkompetenzen ausgeübt wird: Neue Ausgaben der Uri Informatik AG von mehr als 1 Mio. Franken unterstehen der obligatorischen, solche von mehr als 0,5 Mio. Franken der fakultativen Volksabstimmung.

Artikel 22 b) Verfahren

Das Abstimmungsverfahren richtet sich weitgehend nach den bewährten Regeln der kantonalen Abstimmungen. Das heisst, die Gemeinden führen die Abstimmung im gewohnten Rahmen nach den Bestimmungen des Gesetzes über die geheimen Wahlen, Abstimmungen und Volksrechte (WAVG; RB 2.1201) durch, jedoch im Namen und im Auftrag der Uri Informatik AG. Als Konsequenz daraus erarbeitet beispielweise die Uri Informatik AG die Abstimmungsbotschaft und die Stimmzettel tragen deren Logo.

Artikel 23 Haftung

Die Uri Informatik AG haftet als Institution mit eigener Rechtspersönlichkeit für ihre Verbindlichkeiten und das Handeln ihrer Angestellten. Der Kanton und die Gemeinden haften subsidiär, wie dies für spezialgesetzliche Gesellschaften in Artikel 763 Absatz 1 Obligationenrecht bestimmt ist. Sie haften paritätisch. Nach Artikel 4 Verfassung des Kantons Uri (RB 1.1101) haften der Kanton, die Gemeinden im Verhältnis ihres Aktienanteils und die übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten für den Schaden, den ihre Organe in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 24 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Mai 1992 über die Organisation der richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz [GOG]; RB 2.3221) muss in zwei Punkten angepasst werden. Es soll explizit erwähnt werden, dass das eGovG (RB 2.2811) auch für die richterlichen Behörden zur Anwendung kommt.

Artikel 25 Übergangsbestimmungen

Damit sich die öffentlich-rechtliche Anstalt Pensionskasse Uri sowie die Schulen mit eigenständiger Informatik (Kantonale Mittelschule Uri und bwz uri) auf die neue Situation einstellen können, soll für sie bei der Bezugspflicht von Grundbedarf (vgl. Art. 4) eine Anpassungsfrist von längstens acht Jahren gewährt werden. So besteht ein Investitionsschutz für bereits beschaffte IKT-Infrastrukturen und die spezialisierten Fachpersonen stehen den beiden Schulen weiterhin unbeschränkt zur Verfügung. Die Regelung lässt ebenso einen phasenweisen Bezug von Grundbedarf (z. B. Netzwerk, Einkauf von Lizenzen; Telefonie, E-ID für Lernende) bei der Uri Informatik AG zu. Mit dieser Regelung kann ein kontinuierlicher Übergang in Kombination mit dem Ressourcenaufbau bei der Uri Informatik AG geplant werden. Im Bereich von pädagogischen und bildungspolitischen Fragestellungen bleiben die beiden Schulen auch über die Übergangsfrist hinaus selbstständig. Dies gilt auch für Beschaffung von schulspezifischen Elementen (z. B. Lernsoftware, interkantonale Fachanwendungen), die von der Regelung des Pflichtkonsums nicht erfasst sind.

Artikel 26 Inkrafttreten

Das Gesetz unterliegt der Volksabstimmung. Die Inkraftsetzung soll durch den Regierungsrat bestimmt werden. Idealerweise erfolgt der Inkraftsetzungsbeschluss bereits im April 2025 mit einem Inkraftsetzungsdatum per 1. Januar 2026. So können im Herbst 2025 die betrieblichen Vorbereitungen sowie die Bestellung der Organe auf einer gesicherten Gesetzesgrundlage erfolgen. Der Vorlauf ermöglicht ebenso die Erstellung der Budgets für den Kanton und die Gemeinden (Behandlung in den Räten Ende 2025) nach den neuen Bestimmungen. Der Sachaufwand wird steigen, da der Leistungseinkauf in die Ausgabenkategorie fällt. Der Personalaufwand in den Budgets von Kanton und Gemeinden wird hingegen sinken, da das Personal per 1. Januar 2026 bei der Uri Informatik AG angestellt ist. Die Abschreibungen für Investitionen im Bereich Grundbedarf werden neu bei der Uri Informatik AG anfallen.

V. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Wie bereits unter den Ziffern 5.4 und 5.5 ausgeführt, wachsen die Kosten im IT-Bereich als Folge der fortschreitenden Digitalisierung verschiedener Verwaltungsbereiche voraussichtlich auch in Zukunft stark. Die Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden eröffnet aber verschiedene Möglichkeiten, um den steigenden technischen Anforderungen im IT-Bereich zu begegnen. Durch die höheren Fall-

zahlen und die organisationsübergreifenden Standardlösungen können der Vollzug mittelfristig professionalisiert und die fortlaufende Steigerung der IT-Kosten begrenzt werden. Ehrlicherweise muss jedoch auch festgehalten werden, dass die Neuorganisation Kostenfolgen hat für diejenigen Gemeinden, die ihre Informatikdienstleistungen bis dato beim Kanton beziehen und dafür keine effektiv kostendeckenden Tarife bezahlen.

In der Startphase (2026/27) dürften die Räumlichkeiten des heutigen Amtes für Informatik für die Unterbringung des Personals der Informatik Uri AG knapp ausreichen. Die derzeit vom RZ Altdorf benutzten Räume eignen sich nicht für die Integration in das zukünftige Raumkonzept. Ohnehin soll versucht werden, sämtliche Mitarbeitende an einem einzigen Ort unterzubringen, denn nur so können sich die neuen Strukturen und Abläufe rasch etablieren.

Der Kanton stellt der Gesellschaft die bisher benutzten Räume neu gegen eine Mietentschädigung weiterhin zur Verfügung. Bei der Raumplanung sind zukünftige Arbeitsmodelle miteinzubeziehen. Die Mitarbeitenden werden zukünftig vermehrt im Home Office tätig sein, was zur Folge hat, dass sich neue Bürokonzepte ergeben. Allenfalls können auch Coworking Spaces zugemietet werden, die auch den Kunden zur Mitbenützung angeboten werden.

Mittelfristig ist allerdings davon auszugehen, dass zusätzlicher Raumbedarf für weiteres Personal besteht. Dabei wird es Aufgabe der Gesellschaft sein, dannzumal nach passenden Lösungen zu suchen, damit die angestrebte Harmonisierung und qualitative Optimierung erreicht werden können. Für den Fall, dass diese Lösungen mit grösseren neuen Ausgaben verbunden sind, stellt Artikel 21 die demokratische Mitbestimmung der Einwohnerinnen und Einwohner sicher.

VI. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Das Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government (eGovG), wie es in der Beilage 1 enthalten ist, wird zuhanden der Volksabstimmung verabschiedet.

Beilagen

- Entwurf Gesetz über die Zusammenarbeit des Kantons und der Gemeinden im Bereich Informatik und E-Government (eGovG) (Beilage 1)
- Informatik- und E-Government-Strategie 2024 (Beilage 2)